

**Material zu:**

**Gisela Diewald-Kerkmann, Die Rote Armee Fraktion im Original-Ton: Die Tonbandmitschnitte vom Stuttgarter Stammheim-Prozess**, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 5 (2008) H. 2, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Diewald-Kerkmann-2-2008>

---

**Dokument 6: Auszug aus dem Wortprotokoll vom 28. Oktober 1975**

**(Quelle: StaL EI 300 II OLG Stuttgart, Kopien der Verhandlungsniederschriften aus PL 407, Bü 116.)**

Angekl. M.: Ja, ich weiß gar nicht, warum Sie hier so hysterisch darauf reagieren, daß wir Sie ablehnen, weil Sie ein Gericht sind, das foltert, nachdem der BGH das ja schließlich bestätigt hat und erklärt hat, daß das rechtens ist, denn der BGH-Beschluß stellt fest: 1. Daß es Isolation gibt. So damit das klar ist, ich setz das raus, weil es eine gemeinsame Begründung von uns ist. 2. Daß Isolation Folter ist. Und 3. Daß Folter in der Bundesrepublik rechtens ist. Und das alles im Gegensatz dazu, dass dreieinhalb Jahre lang mit einem enormen publizistischen Aufwand bestritten worden ist, daß es Isolation gibt. 2. Daß Isolation Folter ist und 3. allerdings noch bestritten werden mußte, daß das rechtens sei, weil es das bis jetzt noch nicht war. Aber das ist noch nicht alles, was der BGH rauslässt. Er behauptet, die staatlichen Organe seien zur Anwendung dieser Haftbedingungen durch unser Verhalten gezwungen worden.

V.: Frau Meinhof, bitte, es richtet sich der Antrag gegen die Richter dieses Senats.

[...]

Angekl. M.: Natürlich kann ich den Beschluß des Bundesgerichtshofes dazu heranziehen, um mal Ihnen nachzuweisen, wie Sie in ihrem Beschluß vom 30. September die Tatsachen auf den Kopf gestellt haben... und die Tatsache, daß gefoltert wird und Sie ein folternder Richter sind, abstreiten. Natürlich kann ich das und dazu müssen Sie mir Gelegenheit geben, jetzt, den BGH-Beschluß zu analysieren.

V.: Ja, ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit, weil Sie mich jetzt wieder als den folternden Richter bezeichnet haben, auch die Verwarnung mit auf den Weg geben: Mäßigen Sie sich in den Ausdrücken, sonst wird das wieder ein Grund zur Entziehung des Wortes.

Angekl. M.: Ich sage Ihnen nochmals, was soll denn diese hysterische Empfindlichkeit. Es ist rechtens laut BGH-Beschluß. Was haben Sie denn noch dagegen?

Angekl. B.: Ja eben, was ist denn überhaupt? Sie dürfen doch.

Angekl. M.: Bloß wir finden, daß Sie deswegen befangen sind. Also nochmal, das ist nicht alles, was der BGH rausläßt. Er behauptet, die staatlichen Organe seien zur Anwendung dieser

Haftbedingungen durch unser Verhalten gezwungen worden. Und da wir die nachteiligen Wirkungen der Isolation aufgrund unserer Intelligenz früh erkannt hätten, hätten wir ihre Folgen, ihre Folge unsere Verhandlungsunfähigkeit, wie der BGH sagt, in Kauf genommen. Dieses Verhalten, das ist wichtig, besteht laut BGH-Beschluß darin, daß sich jeder von uns zu den Zielen der RAF, der Roten-Armee-Fraktion wörtlich, wie der BGH sagt, rückhaltlos bekennt. Und das ist Gesinnungsjustiz. Das Gesinnungsjustiz [zu] nennen, ist absolut keine Überinterpretation, denn was der BGH auch behauptet, wir würden die Ordnung in der Haftanstalt stören, ist absurd. Wie, wann, wo? Wie sollten wir jemals die Ordnung in der Haftanstalt gestört haben, wo wir nie, exakt noch nie in dreieinhalb Jahren mit anderen Gefangenen, also Gefangenen aus der RAF, im Gefängnis gesprochen haben. Und wenn der BGH behauptet, daß andere Haftbedingungen uns die Vorbereitung unserer Befreiung erleichtern, erleichtern würden, dann unterstellt er damit praktisch, zum Beispiel, daß die Berliner Justizbehörden, die aus propagandistischen Gründen alle in Berlin damals noch isolierten Gefangenen zu Beginn des Hungerstreiks vor einem Jahr in den Normalvollzug integriert haben, die Berliner Behörden begünstigten die Befreiungsversuche von Gefangenen aus der RAF. Das ist alles Unsinn.

Die Frage ist:

Wie kann ein isolierter Gefangener den Justizbehörden zu erkennen geben, angenommen, daß er es wollte, daß er sein verän... Verhalten geändert hat? Wie? Wie kann er das in einer Situation, in der bereits jede, absolut jede Lebensäußerung unterbunden ist? Ihm... ihm bleibt, d.h. dem Gefangenen in der Isolation bleibt, um zu signalisieren, daß sich sein Verhalten geändert hat, überhaupt nur eine Möglichkeit, und das ist der Verrat. Eine andere Möglichkeit, sein Verhalten zu ändern, aufgrund... auf das der BGH stützt, daß wir isoliert werden, hat der isolierte Gefangene nicht, d.h., es gibt in der Isolation exakt zwei Möglichkeiten: Entweder...

V.: Frau Meinhof, es ist kein Zusammenhang mehr...

Angekl. M.: Ich will das jetzt ausführen!

V.: ... zum Ablehnungsantrag zu sehen.

Angekl. M.: Entweder Sie bringen einen Gefangenen zum Schweigen...

V.: Bitte, entweder...

Angek. M.: ... d.h., man stirbt daran;

V.: Frau Meinhof, ...

Angekl. M.: oder Sie bringen einen zum Reden – und das ist das Geständnis und der Verrat, und so, an der Realität gemessen, hat der BGH-Beschluß eine klare und definitive Aussage. Das ist Folter, exakt Folter, durch Isolation definiert an diesem Zweck, Geständnisse zu erpressen, den Gefangenen einzuschüchtern, um ihn zu bestrafen und um ihn zu verwirren. Das ist das Geständnis des BGH-Beschlusses.